

Stenographisches Protokoll.

81. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 12. Mai 1948.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 2266);
- b) Krankmeldungen (S. 2266).

2. Bundesregierung.

- a) Zuschriften des Bundeskanzlers, betreffend
 1. die Betrauung des Bundesministers Altenburger mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Unterricht Dr. Hurdes (S. 2266);
 2. die Betrauung des Bundesministers Helmer mit der zeitweiligen Vertretung des Vizekanzlers Dr. Schärf (S. 2267);
 3. die Betrauung des Bundeskanzlers Ing. Dr. h. c. Figl mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Kraus (S. 2267).
- b) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 183, 184, 185, 201 und 206/J (S. 2266).

3. Regierungsvorlagen.

- a) Landwirtschaftliche Wiederaufbaunovelle (583 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 2267);
- b) Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Rechnungs-kontrolle des Bundes abgeändert werden (584 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 2267);
- c) Rechnungshofgesetz 1948 (585 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 2267);
- d) Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte abgeändert wird (596 d. B.) — Justizausschuß (S. 2267);
- e) 2. Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle (597 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 2267);
- f) Prokuraturgesetz-Novelle (598 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2267);
- g) Bundesgesetz zur Sicherung des Geldbedarfs staatlicher Unternehmungen (599 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2267);
- h) Tierärztekammergesetz (600 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 2267);
- i) Gewerbesteueränderungsgesetz 1948 (601 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2267);
- j) Bäckereiarbeitergesetz (602 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2267);
- k) Aufbringungs-Gesetz-Novelle (603 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 2267);
- l) Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Beitritt Österreichs zur neuen Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation 1946 (604 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2267);
- m) Lastverteilungs-Novelle 1948 (605 d. B.) — Ausschuß für Energiewirtschaft (S. 2267).

4. Verhandlungen.

- a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (576 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren (586 d. B.).
Berichterstatter: Dr. Tschadek (S. 2268);
Redner: Fischer (S. 2269), Gabriele Proft (S. 2271) und Dr. Scheff (S. 2275);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2277).
- b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (577 d. B.), betreffend das außerordentliche Milderungsrecht des Schwurgerichtes bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen (587 d. B.).
Berichterstatter: Dr. Häuslmayer (S. 2277);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2277).
- c) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (575 d. B.), betreffend das Schatzscheinggesetz 1948 (588 d. B.).
Berichterstatter: Brunner (S. 2277);
Redner: Honner (S. 2278);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2279).
- d) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (578 d. B.), betreffend das Vorläufige Abgabenrechtsmittelgesetz 1948 (589 d. B.).
Berichterstatter: Müllner (S. 2279);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2280).
- e) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (580 d. B.): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, verlängert wird (590 d. B.).
Berichterstatter: Prinke (S. 2280);
Redner: Honner (S. 2280);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2282).
- f) Bericht des Immunitätsausschusses über die Auslieferungsbegehren:
 1. des Bezirksgerichtes Neusiedl am See gegen den Abgeordneten Paul Rosenberger;
 2. des Bezirksgerichtes Bad Ischl gegen den Abgeordneten Albrecht Gaiswinkler (591 d. B.).
 Berichterstatter: Dr. Pittermann (S. 2282);
Annahme der Ausschußanträge (S. 2282).
- g) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (516 d. B.): Bundesgesetz, womit das Warenverkehrs bürogesetz vom 27. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 112, abgeändert und seine Geltungsdauer verlängert wird (592 d. B.).
Berichterstatter: Geißlinger (S. 2283);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2283).

h) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (561 d. B.): Abkommen von Neuchâtel über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den zweiten Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (vom 8. Februar 1947) (593 d. B.). Berichterstatter: Dr. Margaretha (S. 2283); Genehmigung (S. 2284).

Eingebracht wurden:

Anträge der Abgeordneten

Mayrhofer, Tazreiter, Scheibenreif und Genossen, betreffend Abänderung des Grunderwerbsteuergesetzes (141/A);

Scheibenreif, Strommer, Tazreiter und Genossen, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 54, über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz) (142/A);

Strommer, Mayrhofer, Scheibenreif, Eichinger und Genossen, betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes vom 21. März 1947 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, B. G. Bl. Nr. 85/1947 (143/A).

Anfragen der Abgeordneten

Petschnik, Rom, Steiner und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Freigabe von Wohnbaracken in Villach (207/J);

Marianne Pollak, Dr. Koref, Dr. Neugebauer und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die österreichische Vertretung bei der Genfer Konferenz der Vereinten Nationen für Nachrichten- und Pressefreiheit (208/J);

Dr. Tschadek, Stika, Ferdinanda Flossmann, Horn und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Verhaftungen durch die Besatzungsmacht in Wr. Neustadt (209/J);

Dr. Tschadek, Dr. Pittermann, Aigner, Forsthuber, Wendl und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Aussetzung anhängiger Strafverfahren nach dem Wahlgesetz (210/J);

Prirsch, Ing. Babitsch, Roth, Kummer und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Gewährung von Vorschüssen für die landwirtschaftlichen Wiederaufbauarbeiten im Zuge der Durchführung des land- und forstwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetzes vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 176 (211/J);

Prirsch, Roth, Seiner, Kummer und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Abgabe von Phosphatdünger aus den UNRRA-Lieferungen (212/J);

Prirsch, Seiner, Pötsch, Roth, Kummer und Genossen an den Bundesminister für Volksernährung, betreffend die Kürzung der Zuckerzuteilung an Selbstversorger im Bundeslande Steiermark (213/J);

Brandl und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Anwendung der Verordnung der Bundesregierung vom 23. März 1934 zum Schutze der Sittlichkeit und Volksgesundheit (214/J);

Reismann, Krisch, Dr. Neugebauer und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Gebarung mit Kunstwerken aus öffentlichem Besitz und über die Verwendung von Ausstellungserlösen (215/J).

Eingelangt sind die Antworten des

Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Marianne Pollak und Genossen (155/A. B. zu 184/J);

Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Appel und Genossen (156/A. B. zu 183/J);

Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Hinterleithner und Genossen (157/A. B. zu 206/J);

Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Winterer und Genossen (158/A. B. zu 185/J);

Bundesministers für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung auf die Anfrage der Abg. Fink und Genossen (159/A. B. zu 201/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Präsident Böhm eröffnet die Sitzung und erklärt das stenographische Protokoll der 79. und 80. Sitzung als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Blümel, Hackenberg, Lagger, Walcher und Wimberger.

Entschuldigt haben sich die Abg. Doktor Hurdes, Rosa Jochmann, Kostroun und Dr. Schärf.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 183, 184, 185, 201 und 206/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Über Wunsch der Parteien schlägt Präsident Böhm gemäß § 33 E der Geschäftsordnung vor, Punkt 9 und 10: Einspruch des Bundesrates gegen die Abänderung der Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften (594 d. B.) sowie Einspruch des Bundesrates gegen das Amtshaftungsgesetz, (595 d. B.) von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Vorschlag wird angenommen.

Vom Bundeskanzler Ing. Dr. h. c. Figl ist folgendes Schreiben vom 5. Mai 1948 eingelangt:

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 5. Mai 1948, Zl. 6876 Pr. K.,

über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht Dr. Felix Hurdes Bundesminister Erwin Altenburger mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.“

Eine weitere Zuschrift des Bundeskanzlers vom 5. Mai 1948 lautet:

„Der Herr Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 5. Mai 1948, Zl. 6877 Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Vizekanzlers Dr. Adolf Schärf den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer mit der Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.“

Ein drittes Schreiben des Bundeskanzlers vom 3. Mai 1948 lautet:

„Der Herr Bundespräsident hat mich mit EntschlieÙung vom 30. April 1948, Zl. 6768 Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Josef Kraus mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.“

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 176, über Beihilfen zum Wiederaufbau kriegsbeschädigter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe abgeändert wird (Landwirtschaftliche Wiederaufbau-novelle) (583 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Rechnungs-kontrolle des Bundes abgeändert werden (584 d. B.);

Bundesgesetz über den Rechnungshof [Rechnungshofgesetz (R. H. G.) 1948] (585 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte abgeändert wird (596 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) in der Fassung des III. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes abgeändert wird (2. Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle) (597 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 172, über die Finanzprokuratur in Wien (Prokurator-gesetz) abgeändert wird (Prokurator-gesetz-Novelle) (598 d. B.);

Bundesgesetz zur Sicherung des Geldbedarfs staatlicher Unternehmungen (599 d. B.);

Bundesgesetz über die Errichtung einer Tierärztekammer (Tierärztekammergesetz) (600 d. B.);

Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Gewerbesteuer (Gewerbesteuer-änderungsgesetz 1948) (601 d. B.);

Bundesgesetz über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (Bäckereiarbeitergesetz — BäckArbG.) (602 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 19. März 1947, B. G. Bl. Nr. 77, über die Durchführung der Erfassung, Aufbringung und Ablieferung der bewirtschafteten heimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Aufbringungs-Gesetz-Novelle) (603 d. B.);

Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Beitritt Österreichs zur neuen Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation 1946 (604 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Änderungen des Lastverteilungsgesetzes (Lastverteilungs-No-velle 1948) (605 d. B.).

Von den Vorlagen werden zugewiesen:
583, 600 und 603 d. B. dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

584, 585 und 597 d. B. dem Verfassungsausschuß;

596 d. B. dem Justizausschuß;

598, 599 und 601 d. B. dem Finanz- und Budgetausschuß;

602 und 604 d. B. dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

605 d. B. dem Ausschuß für Energiewirtschaft.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Als 1. Punkt gelangt der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (576 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren (586 d. B.), zur Verhandlung.

Berichterstatter **Dr. Tschadek**: Hohes Haus! Zum dritten Male beschäftigt sich der Nationalrat mit der Frage der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren.

In der ersten Republik wurde die Todesstrafe durch die Bundesverfassung aufgehoben, und Artikel 85 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom Jahre 1929 sieht ausdrücklich die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren vor. Nach der Verfassung ist sie also nur im außerordentlichen Verfahren zulässig, wobei darauf hingewiesen werden muß, daß im Jahre 1929 nur das Standrecht als außerordentliches Verfahren vorgesehen war.

Im Jahre 1933 wurde unter Bruch der Bundesverfassung die Todesstrafe auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes wieder eingeführt. Im Jahre 1945 wurde trotz verfassungsrechtlicher Bedenken von den Gerichten die Todesstrafe angewendet, weil es allgemeine Überzeugung war, daß in besonders gefährdeten Zeiten auf die Todesstrafe nicht verzichtet werden kann. Im Verbotsgesetz und im Kriegsverbrechergesetz wurde die Todesstrafe noch besonders verankert. Der Nationalrat sah sich daher im Sommer 1946 veranlaßt, mit Rücksicht auf das starke Ansteigen der Schwermriminalität die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren für ein Jahr verfassungsmäßig zu verankern. Die katastrophalen Sicherheitsverhältnisse haben das Parlament gezwungen, das Gesetz über die Todesstrafe im Jahre 1947 um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Unterdessen ist die Kriminalität noch immer außerordentlich groß. Die große Zahl der Mord- und Raubüberfälle erheischt nach wie vor die strengste Bestrafung der Täter. Es muß festgestellt werden, daß sich in Österreich vom 1. Juli 1947 bis zum 1. März 1948 allein 172 Mordfälle zugetragen haben. Dazu kommt noch eine große Zahl von Raubüberfällen und anderen blutigen Gewalttaten, die statistisch nicht erfaßt sind.

Aus diesem Grunde muß sich also das Parlament zum dritten Male mit der Frage der Todesstrafe beschäftigen. Die Vertreter aller drei politischen Parteien haben bei der Budgetdebatte über das Kapitel Justiz und bei anderen Anlässen die Erklärung abgegeben, daß sie grundsätzlich gegen die Todesstrafe sind und die Rückkehr zur Bundesverfassung begrüßen würden. Wenn nunmehr dem Parlament ein Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer der Todesstrafe vorliegt, so soll dies kein Widerspruch zu den abgegebenen Erklärungen der Parteien sein. Auch die Verwirklichung politischer, rechtlicher und ethischer Ideale erfordert reale Voraussetzungen. Solange diese Voraussetzungen

nicht gegeben sind, können Ideale, denen wir anhängen, nicht in die Praxis umgesetzt werden.

Der Krieg hat begreiflicherweise zu einer Verrohung geführt. Gibt es in normalen Zeiten nur wenige geborene Schwermkriminelle, so zeigt jede Nachkriegszeit das Ansteigen von Kapitalverbrechen, die durch sogenannte Konfliktskriminelle begangen werden. Die verlorengegangene Achtung fremden Lebens, die wirtschaftliche Notlage, eine im Krieg erwachte Abenteuerlust und die durch die Zeit erweckten Triebkomponenten sind die Ursachen eines starken Anstiegs der Bluttaten. Diese nach jedem Krieg zu beobachtenden Erscheinungen werden zur Zeit in Österreich noch durch das Vorhandensein vieler tausender heimatloser Flüchtlinge verstärkt, die nichts zu verlieren und alles zu gewinnen haben, und durch das Heer der „Unbekannten“, das sich aus dem Zusammenwirken verbrecherischer Elemente in- und ausländischer Herkunft ergibt.

Die Todesstrafe ist daher zur Zeit als Abschreckungsmittel unentbehrlich, und die Bevölkerung würde es in ihrer überwiegenden Mehrheit nicht verstehen, wenn sie des Schutzes dieser Strafantrohung beraubt würde. Dazu kommt noch, daß die Zeit noch nicht reif ist, um die Todesstrafe aus den Sondergesetzen des politischen Verfahrens zu beseitigen. Noch braucht die junge Demokratie einen starken Schutz gegen alle Elemente, die den Staat unterhöheln, die Verfassung gewaltsam beseitigen und die demokratischen Freiheitsrechte des Volkes vernichten wollen.

Die Frage der Zulässigkeit der Todesstrafe ist letzten Endes eine Gewissensfrage, die jeder Mensch für sich entscheiden muß. Sie hat nichts mit der politischen Einstellung zu tun. Es ist daher selbstverständlich, daß die politischen Parteien in dieser Frage die Abstimmung freigegeben haben. Eines soll festgestellt werden: In der Frage der Todesstrafe gibt es, wenn man konsequent denkt, nur ein Ja oder ein Nein. Spricht man dem Staat das Recht zu töten ab, dann wird sich schwer eine sittliche Rechtfertigung für die Todesstrafe im außerordentlichen Verfahren finden lassen. Gibt man dem Staat aber das Recht, hohe Güter durch die Todesstrafe zu verteidigen, so wird man zu diesen hohen Gütern auch das menschliche Leben zählen. Aus diesen Erwägungen hat nicht nur die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer einer Enquete im Bundesministerium für Justiz die Todesstrafe im gegenwärtigen Zeitpunkt für notwendig erklärt, sondern auch der Justizausschuß hat mit Mehrheit der Vorlage zugestimmt.

Der Justizausschuß hat ausdrücklich Wert darauf gelegt, daß die Geltungsdauer mit

30. Juni 1950 begrenzt wird und daß, wenn die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Todesstrafe nicht mehr gegeben ist, durch einfaches Bundesgesetz die Geltungsdauer des Gesetzes über die Todesstrafe beendet werden kann. Wir alle wünschen, daß dieser Zeitpunkt bald kommen möge. Je früher Österreich frei wird, je rascher sich der wirtschaftliche Aufbau vollzieht, desto schneller wird sich auch die sittliche Gesundung unseres Volkes zeigen und die Anwendung der Todesstrafe überflüssig machen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt aber müssen wir dem Staat und der Bevölkerung den gesetzlichen Schutz durch die Todesstrafe geben.

Wenn wir sie anwenden, müssen wir auch die Geltungsdauer des Gesetzes über die Schwurgerichte verlängern. Es ist bisher noch nicht möglich gewesen, das dem Hause versprochene, vom Parlament gewünschte Gesetz über die Geschworenengerichte vorzulegen. Die verschiedenen Ursachen, die uns hinderten, das Gesetz vorzulegen, sind bekannt. Solange wir aber das Gesetz über die Geschworenengerichte nicht haben, muß das Gesetz über die Schwurgerichte weiter in Geltung bleiben. Daher wurden in die Regierungsvorlage diesbezügliche Bestimmungen aufgenommen.

Namens des Justizausschusses beantrage ich somit, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Abg. **Fischer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das große und ernste Problem der Todesstrafe hat mit Recht in der Öffentlichkeit eine sehr weitgehende demokratische Diskussion hervorgerufen. Ich möchte gleich vorausschicken, es ist angesichts der immer noch außergewöhnlichen Zeiten, in denen wir leben, zweifellos nicht so, daß alle Argumente dafür oder alle Argumente dagegen sprechen; es ist zweifellos so wie bei manchen anderen entscheidenden Fragen, daß man sehr gewichtige Argumente dafür und sehr gewichtige Argumente dagegen vorbringen kann. Es scheint mir daher notwendig, daß man ruhig, sachlich und nach eigenem Gewissen die Argumente gegeneinander abwägt und zu entscheiden versucht, welche Argumente die stärkeren, welche Argumente die zwingenderen sind.

Schon der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, daß die erste Republik die Todesstrafe abgeschafft und damit zweifellos eine Kulturtat vollbracht, zweifellos einen sehr fortschrittlichen Akt gesetzt hat. Ich möchte darauf hinweisen, daß in der letzten Zeit zwei große Staaten die Todesstrafe abgeschafft haben: die Sowjetunion und England. England probeweise auf fünf Jahre, ein Vorgang, mit dem man sich zweifellos einverstanden erklären kann.

Wir dürfen auch nicht vergessen — und auch darauf hat der Herr Berichterstatter hingewiesen —, daß die Todesstrafe in der ersten Republik gegen den Geist und gegen den Wortlaut der Verfassung im Jahre 1933 eingeführt wurde und daß es die Heimwehr war, in deren Schatten der Henker in Österreich wieder eingezogen ist. Wir vergessen auch nicht, daß die Todesstrafe in der ersten Republik zum ersten Male in dem düsteren Jahr des Überganges zum autoritären Regime angewandt wurde. Wir erinnern uns noch an diesen erschreckenden und empörenden Fall der Anwendung der Todesstrafe, als ein armseliger, geistig zurückgebliebener und halb verhungertes Landarbeiter vor Gericht gezerrt, zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde, wobei jeder das Gefühl hatte, hier wird etwas getan, um die Bevölkerung zu provozieren, hier wird etwas getan, um den starken Mann zu spielen, hier wollte die Heimwehr zeigen: Jetzt sind wir da, die Henker einer neuen Zeit!

Ich glaube also, es ist sehr erwägenswert, ob nicht die Zeit gekommen ist, die Todesstrafe in Österreich wieder abzuschaffen. Der Herr Berichterstatter hat gemeint, man könne hier nur entweder ja oder nein sagen, die Todesstrafe in allen Fällen abschaffen oder überhaupt nicht abschaffen. Ich stimme mit ihm grundsätzlich überein, daß es unsere Aufgabe sein muß, die Todesstrafe überhaupt zu beseitigen, daß wir trachten müssen, sobald als möglich einen Zustand herbeizuführen, in dem die Todesstrafe überhaupt nicht mehr angewendet wird.

Nun erlauben Sie mir aber doch, auf einen grundsätzlichen Unterschied zwischen dem — ich möchte sagen — individuellen Einzelverbrecher, dem Einzelrebell gegen die Gesetzlichkeit, gegen die Moralität der Gesellschaft und dem Kriegsverbrecher hinzuweisen. Hier gibt es einen grundsätzlichen, tiefgehenden Unterschied. Er besteht darin: Der einzelne Verbrecher, so grauenhaft seine Tat sein mag — und wir haben gerade in der letzten Zeit einige Prozesse erlebt, in denen sich wirklich das ganze menschliche Empfinden gegen die Angeklagten aufbäumte, die vor Gericht gestanden sind —, konstituiert mit seiner Tat nicht ein System, sondern ist ein einzelner, der sehr häufig aus pathologischen Gründen oder mißgeleitet, mißgeführt, zum Teil durch gesellschaftliche Zustände ein Opfer der Gesellschaft, in Konflikt mit gesellschaftlichen Regeln gerät, ohne jemals die Absicht zu bekunden, das Verbrechen, die Kriminalität sozusagen zum allgemein gültigen System zu erheben. Wir haben aber in der Nazizeit, aus der die Kriegsverbrecher kommen, etwas ganz anderes erlebt. Das Grauenhafte dieser faschistischen

Verbrechen waren ja nicht nur die einzelnen Taten, die zum großen Teile entsetzlich waren und von denen ich hier nicht weiter sprechen muß, weil sie allgemein bekannt sind, sondern das Grauenhafte daran war, daß es ein System war, das den einzelnen Menschen zum Henker, zum Mörder und zum Folterer erzogen hat, daß in dem System die elementaren menschlichen Rechte aufgehoben wurden und sozusagen als Weltanschauung das Recht der Vernichtung, das Recht der Zerstörung, das Recht der Mißachtung des Menschen gesetzt wurde. Es wird sehr häufig von solchen Rechtsbrechern und Verächtern der Menschheit als Rechtfertigung angeführt: Wir haben auf Befehl gehandelt! Nun scheint mir ja gerade darin das Fürchterliche dieses Systems und dieser Verbrechen zu liegen, daß hier zum großen Teil wirklich auf Befehl gehandelt worden ist, wobei meiner Meinung nach der Befehl hier nicht exkulpiert, nicht entschuldigt, sondern dem Verbrechen eine noch grauenhaftere Bedeutung verleiht.

Es scheint mir also notwendig, hier grundsätzlich zu unterscheiden zwischen dem Kriegsverbrecher, der durch seine Verbrechen ein neues System konstituieren wollte, und dem mißratenen, dem pathologischen, dem aus dem Geleise geschleuderten einzelnen, der immer nur als einzelner gegen die Gesellschaft steht und nicht beabsichtigt, durch seine Tat die gesamten Gesetze der Menschheit und Gesellschaft aufzuheben.

Ich möchte auf ein weiteres Argument hinweisen, wobei ich zugebe, daß man über alle diese Argumente diskutieren kann und soll. Es bedeutete in der Vergangenheit nicht das geringste Risiko, ein Kriegsverbrecher zu sein. Wir erinnern uns an den ersten Weltkrieg. Die größten Verbrecher der Geschichte haben eigentlich gar kein Risiko auf sich genommen, denn sie waren sicher, daß zwar die von ihnen in den Krieg gejagten Menschen erschossen, getötet und verwundet werden, aber ihnen selbst schließlich und endlich nichts geschehen wird. So war es nach dem ersten Weltkrieg.

Es scheint mir nun wirklich eine gesellschaftliche Notwendigkeit, daß man grundsätzlich ausspricht: Wer den Tod gegen die Menschheit losläßt, hat sich damit selbst in die Hand des Todes begeben! Ich glaube, es wäre für jeden ein unerträglicher Gedanke gewesen, wenn Verbrecher wie Göring, Hitler, Goebbels usw., die in unvorstellbarer und nie dagewesener Weise den Tod auf die Menschheit gehetzt haben, ohne Todesstrafe ausgegangen wären. Daher scheint es mir grundsätzlich notwendig zu sein, für alle Zeit, für alle Zukunft zu bekunden: Es ist auch für den Kriegsverbrecher, auch für den am Kriege Schuldigen

und Verantwortlichen ein Spiel auf Tod und Leben, wenn er den Tod gegen die Menschheit mobilisiert. Er muß wissen, daß er damit sein eigenes Leben aufs Spiel setzt, daß er damit sein eigenes Leben gefährdet.

Das scheinen mir die Begründungen dafür, warum es zweckmäßig und notwendig ist, in dieser Übergangszeit, in der wir uns gegenwärtig noch befinden, einen grundsätzlichen Unterschied zu machen zwischen dem Kriegsverbrecher, dem Verbrecher aus System, und dem individuellen Verbrecher, dem Verbrecher aus persönlicher Krankhaftigkeit, dem Verbrecher, der als Einzelperson aus den gesellschaftlichen Bahnen hinausgeschleudert ist.

Ich möchte hinzufügen und sehr stark unterstreichen: Es erscheint mir notwendig, daß wir darüber hinaus in absehbarer Zeit überhaupt zur Abschaffung der Todesstrafe gelangen. Es muß uns gemeinsam gelingen, den uralten Gedanken der Blutrache aus jeder Rechtsprechung und aus der Gesellschaft auszuschalten. Es ist zweifellos so, daß heute bei sehr vielen Menschen, wenn sie von einem schrecklichen Mordfall hören oder wenn ein grauenhafter Mörder vor Gericht steht, der ursprüngliche, elementare Instinkt fordert: Tod gegen Tod, Blut gegen Blut! Wenn aus diesem ursprünglichen, elementaren Instinkt noch eine längst verschollene Gesellschaft aus dem Menschen hervorbricht, so müssen wir es als unsere Aufgabe ansehen, diese längst verschollene Gesellschaft Schritt für Schritt endgültig zu überwinden.

Die Blutrache mag einmal in einer längst vergangenen Gesellschaft eine gesellschaftliche Notwendigkeit gewesen sein, sie mag beim Heranwachsen der Menschen aus der Urhorde in die Gesellschaft unabwendbar, unabweisbar gewesen sein. Damals waren alle gesellschaftlichen Erziehungsmittel grausam, barbarisch. Ich verweise nur auf die Initialriten, die bei allen Völkern der Urzeit vorhanden gewesen sind. Es waren damals ganz andere, härtere, grausamere und blutige Methoden der menschlichen Erziehung gegeben. Es scheint mir aber, daß wir über diese Zeit hinweggekommen sind, daß wir bewußt mehr und mehr über diese Zeit hinauswachsen müssen und daß das Prinzip der Blutrache und das Prinzip der Rache überhaupt aus jeder Rechtsprechung, aus jeder Beurteilung von Verbrechen von vornherein ausgeschaltet werden muß. Wir müssen zu dem Grundsatz gelangen und müssen ihn Schritt für Schritt verwirklichen, daß kein Mensch und keine menschliche Institution das Recht hat, das Leben eines anderen Menschen zu fordern, das Leben eines anderen Menschen auszulöschen.

Ich spreche keineswegs gegen das Prinzip der Sühne. Im Gegenteil! Es ist meine tiefe Überzeugung, daß das Prinzip der Sühne ein notwendiges, ein gesellschaftliches, ein moralisches Prinzip ist, das man niemals wird missen können. Wenn durch irgend einen Verstoß gegen die Gesellschaft, gegen ihre Grundlagen, gegen menschliches Recht ein gesellschaftliches, ein menschliches Gleichgewicht gestört wurde, dann muß es irgendwie wieder hergestellt werden. Das Prinzip der Sühne ist meiner Überzeugung nach aus keiner moralischen Auffassung herauszueskamotieren. Es muß bleiben, es muß weiterwirken. Das Prinzip der Sühne ist von der gesellschaftlichen Seite her gesehen notwendig, weil die Gesellschaft nicht nur das Recht, sondern die Pflicht hat, den einzelnen, der ihre Satzungen übertritt, dafür zur Verantwortung zu ziehen, weil eine Verantwortung jedes einzelnen gegenüber den menschlichen Grundsätzen besteht. Das Prinzip der Sühne ist aber auch notwendig für den Rechtsbrecher, für den Verbrecher selbst. Der große Philosoph Hegel hat einmal den außerordentlich tiefen Gedanken ausgesprochen, daß Sühne auch das Recht des Verbrechers ist, daß man ihn damit sozusagen als vollwertigen Menschen betrachtet, indem man ihm die Möglichkeit gibt, in irgend einer Form das wieder gut zu machen, was er verbrochen hat.

Ich möchte in diesem Zusammenhang der Meinung Ausdruck geben, daß wir in der gesellschaftlichen Entwicklung überhaupt von dem Grundsatz der Strafe abkommen müssen. Ich halte auch das ganze Prinzip der Strafe für etwas Veraltetes, etwas Gewesenes, für etwas im tiefsten Sinne Barbarisches. Niemand hat ein Recht, zu strafen. Wer maßt sich an, zu strafen? Es ist notwendig, den Verbrecher zur Sühneleistung heranzuziehen, ein Recht und eine Pflicht der Gesellschaft auf Sühneforderung zu konstituieren. Es scheint mir in der Entwicklung zu liegen, für uns alle anstrebenswert, dahin zu kommen, daß wir überhaupt den Begriff der Strafe aus der Gesetzgebung eliminieren und ihn restlos durch den Begriff der Sühne ersetzen, der darin bestünde, daß man dem einzelnen, dem Schuldigen, dem Rechtsbrecher die Möglichkeit gibt, soweit es denkbar ist, seine Tat wieder gutzumachen, daß man also, anstatt Strafanstalten einzurichten, ihm die Möglichkeit gibt, durch Arbeit in irgend einer Form das zu sühnen, was er getan hat, ihm die Möglichkeit gibt, wieder in die menschliche Gesellschaft zurückzukehren. (Abg. Weikhart: Haben Sie den Mut zum Protest gegen die Laibacher Urteile!) Haben Sie den Mut zum Protest gegen die schandbaren Geislerschießungen in Griechenland! Dazu applaudieren ihre Zeitungen! Zu

diesen Geislerschießungen, die die Wiederverkehr zu den bestialischen Methoden der Nazi sind, dazu schweigen Sie nicht nur, das finden Sie gerechtfertigt! (Abg. Marianne Pollak: Das ist nicht wahr! — Abg. Weikhart: Wir sind gegen die griechischen Urteile, aber Sie nicht gegen die jugoslawischen! — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.) Sie haben noch kein Wort gegen die griechischen Urteile gesagt! Sie haben sie zur Kenntnis genommen, ja einzelne Ihrer Zeitungen haben dazu fast applaudiert, zum Beispiel die Grazer „Neue Zeit“. Lesen Sie die Grazer „Neue Zeit“! Sie werden dort geradezu einen Applaus zu diesen bestialischen Vorgängen in Griechenland finden, zu dieser Verhöhnung jeder Demokratie und Menschlichkeit, zu dieser Geislerschießung, die das Fürchterlichste und Bestialischste ist, das man sich überhaupt vorstellen kann. (Lebhafte Zwischenrufe bei den Sozialisten und der ÖVP. — Gegenrufe bei den Kommunisten.)

Wir sind also der Auffassung, daß wir grundsätzlich so bald wie möglich von jeder Todesstrafe abkommen müssen. Wir sind der Auffassung — selbst wenn man einzelne Argumente dagegen anführen kann —, daß heute schon die Zeit gekommen ist, um im ordentlichen Verfahren die Todesstrafe abzuschaffen, und daß in absehbarer Zeit der Zeitpunkt gegeben sein wird, um die Todesstrafe in Österreich überhaupt zu beseitigen und wieder abzukommen von dieser keinen Menschen befriedigenden Einrichtung. Weil wir der Meinung sind, daß es heute schon durchaus möglich, daß es heute schon zweckmäßig und erzieherisch wäre, die Todesstrafe im normalen Verfahren abzuschaffen, werden wir gegen die Verlängerung der Todesstrafe stimmen. (Abg. Frisch: Beim Bedarfsdeckungsstrafgesetz aber haben Sie die Todesstrafe beantragt!)

Abg. Gabriele Proft: Hohes Haus! Mit steigendem Widerwillen haben alle Beteiligten an der Beratung dieser Vorlage teilgenommen. Wir haben zur Begründung der Notwendigkeit eines solchen Beschlusses gehört, daß sich die Kapitalverbrechen häufen. Wir wissen aber auch, daß wir in einem Staate leben, in dem die Todesstrafe abgeschafft ist; sie ist nur vorübergehend eingeführt worden. In diesem Dilemma ist es die größte Schwierigkeit, hier die richtige Meinung herauszubekommen.

Der Gesetzgeber kennt die Ursachen der Kriminalität; sie sind heute hier im Hause von beiden Vorrednern bereits ausführlich dargestellt worden. Der Gesetzgeber und auch das Gericht müssen gewissenhaft zu Rate gehen, bevor sie einen Entschluß fassen. Und das wollen wir auch. Wenn wir die Gerichtssaalberichte lesen, tun sich vor uns die grauenhaften Untiefen der menschlichen Seele auf.

Niemand wird ohne tiefinnerste Bewegung diese Berichte lesen. Draußen im Leben ist es so, daß heute eigentlich kein Mensch mehr in Ruhe seinen Geschäften nachgehen kann. Man muß Angst haben, wenn man spät nach Hause geht, man muß Angst haben, wenn man etwas bei sich trägt, daß es einem geraubt werden könnte, und man muß Angst haben, daß man, wenn man fortgeht, nicht mehr zurückkommt und daß einem bei Tag oder Nacht irgend etwas Gräßliches geschieht. Das wissen wir alle.

Aber nun fragen wir uns: Ist die Todesstrafe ein Heilmittel gegen alle diese furchtbaren Verbrechen gewesen, die in den letzten Jahren begangen worden sind und immer wieder begangen werden? Nein! Das kann man nicht behaupten. Im Gegenteil! Der Bericht des Justizausschusses sagt ja selbst, es häufen sich die Verbrechen, daher sei die Verlängerung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren notwendig.

Wenn es überhaupt eines Beweises bedürfte, daß der Zweck dieses Gesetzes, das wir seit 1946 zweimal beschlossen haben und jetzt ein drittes Mal beschließen sollen, nicht erreicht worden ist, dann geht das aus dem Bericht des Justizausschusses selbst hervor. Obwohl die Todesstrafe besteht, haben die Kapitalverbrechen nicht nur nicht aufgehört, sondern — der Bericht sagt es selbst, und das wird wohl richtig sein — die Mordfälle, die Kapitalverbrechen häufen sich, ihre Zahl steigt weiter an. Die Sicherheitsverhältnisse bei uns sind noch sehr schlimm.

Nun fragen wir uns, ob die Ursache vielleicht darin zu suchen ist, daß von den Todesurteilen, die in der letzten Zeit verhängt wurden, so wenige vollstreckt worden sind. Im Bedarfsdeckungsstrafgesetz ist auch die Todesstrafe festgesetzt. Ist aber auch nur ein einziges Todesurteil gegen jemanden verhängt worden, der sich gegen dieses Gesetz vergangen hat? Nein! Wir wollen nicht sagen, daß dies ein Versäumnis ist. Diese Tatsache spricht wahrscheinlich nur aus, daß man sich in den Fällen, in denen Todesurteile vielleicht angezeigt gewesen wären, eben nicht dazu entschließen konnte, solche zu fällen.

Es ist eine wahre Heimsuchung über uns gekommen. Wir sind ein Land, in das aus allen rund um uns liegenden Staaten alle jene Menschen flüchten, die das Leben dort nicht mehr ertragen können, die etwas zu fürchten haben, die also dort nicht mehr leben wollen. Die Menschen, die vor Gericht stehen, rekrutieren sich zu einem großen Teil aus den Kreisen, die über die Grenzen zu uns hereinkommen. Sie und überhaupt alle, die wegen schwerer Verbrechen vor Gericht stehen, sind Produkte der heutigen Verhältnisse. Dieser Erkenntnis wird sich niemand verschließen können.

Aus dem Höllenpfehl, zu dem der Nationalsozialismus die Länder gemacht hat, steigt eben immer noch der Brodem auf, und immer noch kommt aus der Mördergrube, zu der auch unser Land gemacht wurde, der Pesthauch. In dieser Atmosphäre leben die jungen Menschen, die mit 15, 16, 17 Jahren in den Krieg geholt worden sind, die dort alles angesehen, miterlebt und vieles auch mitgetan haben, was Gott verboten hat. Nun aber sollen sie sich in dem heutigen Leben zurechtfinden.

Wir haben — ich glaube, das kann man wohl von jedem sagen — eine heilige Scheu davor, ein Menschenleben zu vernichten. Verantwortungsbewußte Menschen und verantwortungsbewußte Richter, die wir ja haben, haben sicher großen Respekt vor dem Menschenleben. Es ist sonderbar, daß man, um ein ausgelöschtes Menschenleben zu sühnen, noch ein zweites Menschenleben auslöschen muß. Wir haben uns aber zu wehren gegen die furchtbare Verrohung, die der Krieg mit sich gebracht hat; wir haben uns zu wehren gegen die Habsucht und die Gier, die unter einem Teil der Menschen immer noch vorhanden ist; wir haben uns zu wehren gegen die Menschen, die aus anderen Ländern zu uns gekommen sind und die, wie der Herr Berichterstatter so richtig gesagt hat, nichts zu verlieren und alles zu gewinnen haben; wir haben uns zu wehren gegen die Menschen, die aus ganz anderen Kulturkreisen gekommen sind; wir haben uns zu wehren gegen die Menschen, die aus der Bahn geworfen worden sind; wir müssen uns wehren gegen die Arbeitsscheu, wir müssen uns wehren gegen die Verbrechen, die die sogenannten „Unbekannten“ begehen, wozu bei der letzteren Kategorie zu bemerken ist, daß wir sie, wenn wir sie erwischen, nicht einmal vor unsere Gerichte bringen können. Mit einem Wort, wir haben uns zu wehren gegen die Entmenschtheit, in der eine ganze Generation herangewachsen ist.

Nun soll das Heilmittel dagegen die Todesstrafe sein. Die Begründung dafür ist: Die Bevölkerung will es so; niemand würde verstehen, wenn wir die zur Beratung stehende Vorlage nicht bewilligen würden. Aber, Hohes Haus, das Unbehagen weicht nicht. Die Vorlage sagt ja selbst, und ich will dies wörtlich zitieren: Die Mordfälle haben ein erschreckendes Ausmaß angenommen, die Sicherheitsverhältnisse haben sich verschlechtert, die Schwermriminalität ist noch immer im Ansteigen begriffen. Die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe im ordentlichen Gerichtsverfahren müsse verlängert werden, solange die mit dem Tode bedrohten Verbrechen in gefahrdrohender Weise um sich greifen. Der Bericht des Justizausschusses bestätigt also ganz ausdrücklich,

daß die Todesstrafe nicht die erwartete abschreckende Wirkung gehabt hat.

Die Frage der Todesstrafe ist eine Angelegenheit, die seit mehr als zweihundert Jahren die Menschheit beschäftigt hat, und der Meinungsstreit, der darüber geführt worden ist, füllt ganze Bücher und Bibliotheken. Das ist, muß man gewiß sagen, zur Ehre der Menschheit geschehen, nicht aber, wie manche unbedingte Anhänger der Todesstrafe sagen, weil die Gesetzgeber selbst nicht wissen, was sie wollen; einmal führen sie die Todesstrafe ein, dann heben sie sie wieder auf.

Die Einführung und die Aufhebung der Todesstrafe haben wir auch in Österreich mitgemacht. Im Jahre 1803 ist die Todesstrafe in Österreich wieder einmal eingeführt und dann bis zum Jahre 1919 angewandt worden.

Die Ursachen für das Ansteigen der sozialen Not sind Kriege und die Zeitläufte, in denen es Hochverratsprozesse gibt, also Unruhen und gewaltsame Veränderungen. In früheren Zeiten glaubte man sich der Kapitalverbrecher ebenfalls nicht anders erwehren zu können als dadurch, daß man sie räderte, vierteilte und stäupte. Ein bekannter Ausspruch sagt: „Der Freie büß' es mit der Hand, mit dem Haupte büße es der Knecht!“ In anderen Zeiten wieder wurden aus Menschlichkeit die Todesstrafe und andere barbarische Strafen gemildert oder abgeschafft.

Wir sollen heute beschließen, daß die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren weiterhin angewendet werden kann. Ich glaube im Namen aller hier Anwesenden zu sprechen, wenn ich sage: Hätten wir heute eine Strafe gegen die Kapitalverbrechen zu ersinnen, dann würden wir, besonders nach den Zeiten, die wir hinter uns haben, niemals den Anfang damit machen, die Todesstrafe einzuführen. Sie ist das letzte Überbleibsel aus der Zeit der Barbarei. Es handelt sich darum, wie lange es noch bestehen soll und ob es überhaupt weiter bestehen soll.

Wir haben in unserem kleinen Land bewegte Zeiten mitgemacht, ganz besonders seit dem Jahre 1934. In diesen Zeiten sind Todesurteile gefällt worden, obwohl die Todesstrafe seit 1919 abgeschafft war. Es gab damals das Standrecht in Österreich, es war also kein ordentliches Verfahren. Ich glaube aber, daß alle jene, die die damalige Zeit mit ihren fürchterlichen Ereignissen mitgemacht haben, heute froh wären, wenn sie das gutmachen könnten, was in den Jahren von 1934 an durch Todesurteile angerichtet worden ist.

Es sind damals viele Todesurteile verhängt und vollstreckt worden — und Todesurteil bleibt Todesurteil, ob es im ordentlichen oder

im außerordentlichen Verfahren verhängt wird. Man möge sich an die Februartage von 1934 erinnern. Der Herr Abg. Fischer hat darauf hingewiesen, daß als erstes Opfer der wieder eingeführten Todesstrafe damals — ich glaube in der Steiermark — irgend ein armer Mann, der etwas angezündet hatte, daran glauben mußte. Ich nehme an, daß er der erste sein mußte, damit eben die politischen Verbrecher, wie man sie nannte, die dann daran kommen sollten, nicht die ersten sein mußten.

Wo es Barrikaden gibt, da gibt es auch eine andere Seite. Ich wiederhole, ich bin überzeugt davon, daß alle jene, die Urteile wie die von 1934 herbeigeführt haben, alles gutmachen wollten, wenn sie es nur gutmachen könnten. Aber heute kann man nicht Kerkertüren öffnen, um die Verurteilten herauszulassen, denn sie wurden nicht zu lebenslanger Haft begnadigt. Heute kann man nichts mehr gutmachen daran; die Gräber können sich nicht öffnen, es können ihnen die Menschen nicht mehr entsteigen, die im guten Glauben, aus Idealismus, aus den allerhehrsten Beweggründen vor die Richter gekommen und hingerichtet worden sind.

Hohes Haus! Zu keiner Zeit hat die Todesstrafe eine abschreckende Wirkung gehabt. Gerade in der Zeit der vielen Hinrichtungen, bei denen es sich vor allem um politische Fälle gehandelt hat, hat die Verhängung der Todesstrafe und haben die Opfer, die gefallen sind, nur dazu geführt, daß sich der Mut der Aufrechten zum Heroismus gesteigert hat und daß die Furcht der Gemeinen vor der Todesstrafe gleich Null gewesen ist.

Im Jahre 1919, es war am 3. April, ist in diesem Haus das Verfassungsgesetz über die Abschaffung der Todesstrafe beschlossen worden. Es war also unmittelbar nach einem Krieg. Mit welcher Begründung wurde nun dieser Beschluß gefaßt? Der Berichterstatter sagte damals, daß in den letztvergangenen 15 Jahren ungefähr 600 Todesurteile verhängt, aber nur vier vollstreckt worden waren. Daraus gehe hervor, daß die Notwendigkeit, die Todesstrafe aufrechtzuerhalten, nicht mehr gegeben sei. Soweit es sich um die vier vollstreckten Todesstrafen handelt, ist das sicher richtig. Aber bedenken wir, daß es 600 verhängte Todesurteile gegeben hat! Ein Beweis dafür, daß die Zeiten nicht ganz so sanft und ruhig waren und daß Kapitalverbrechen doch nicht so selten vorgekommen sind. Wenn nur vier Todesurteile vollstreckt wurden, so heißt das, daß sich jeder gescheut hat, Todesurteile zu bestätigen, und auf das kommt es ja letzten Endes an. Bis zum Jahre 1914 wurden, wie der damalige Berichterstatter sagte, jedes Jahr ungefähr 50 Todesurteile verhängt; vollstreckt

wurde keines. Das zeigt also wieder, die Kapitalverbrechen sind vorgekommen, man hat sie nur nicht mehr mit dem Tode bestraft. Das Menschenleben ist eben heilig, und der Verlust eines solchen durch eine Mordtat wird nicht dadurch gesühnt, daß man ein zweites Menschenleben vernichtet. Wir haben erschütternde Beispiele erlebt, daß Frauen von Getöteten gegen die Todesstrafe aufgetreten sind, ja sogar daß Frauen von Getöteten an das Gericht appellierten, keine Todesstrafe über den Mörder zu verhängen; ein weiterer Beweis dafür, daß die Auffassung, daß das Menschenleben heilig ist, in allen Menschen tief verankert ist. Das Töten ist und bleibt eine Grausamkeit, wer immer es tut. Es gibt ja dann auch keine Wiedergutmachung mehr.

In aller Welt bewegt die Frage der Abschaffung der Todesstrafe die verantwortungsbewußte Menschheit, und es entsteht nun die Frage, was geschehen soll, um der Verbreitung und Zunahme der Kapitalverbrechen Einhalt zu gebieten. Die Todesstrafe ist nicht das Mittel, die Zahl der Verbrechen zu verkleinern, sie einzudämmen. Besonders die religiös eingestellten Menschen werden einem Beschluß nicht zustimmen können, der zur Folge hat, daß sozusagen von Rechts wegen Menschenleben ausgelöscht werden. Stellen wir uns einmal einen kurzen Augenblick vor, was es heißt, zu verfügen, daß ein Mensch sterben muß. Der Mörder begeht seine Tat aus irgend einem finsternen Grund. Ich bin weit davon entfernt, mich auf den Standpunkt zu stellen, der Ermordete ist schuld, nicht der Mörder.

Aber stellen wir uns einmal vor, wie in einem zivilisierten Staat, in einem demokratischen Land eine Hinrichtung vollzogen werden muß. Wer vollzieht diese Strafe und wie wird sie vollzogen? Der Mörder sucht sich sein Opfer und vollzieht gewissermaßen die Todesstrafe. Deshalb steht er ja vor Gericht. Das Gericht spricht nun die Todesstrafe aus. Aber um sie zu vollstrecken, müssen wir uns jemanden suchen, und das ist nicht immer leicht. Der Henker ist nie ein angesehener Beruf gewesen. Zu allen Zeiten, wo Menschenleben durch die Todesstrafe ausgelöscht wurden, war der Beruf des Henkers ein unehrenhafter. Wir brauchen aber einen Henker. Und wie wird die Strafe vollzogen?! Wer das miterleben konnte, wird es niemals vergessen. Es wird zum Unterschied von dem Fall, wo ein Mensch einen anderen im Affekt tötet, alles vorbereitet. Es muß ja leider auch so sein. Vor allen Dingen tritt im ganzen Gerichtsgebäude Totenstille ein. Der ganze Betrieb wird eingestellt. Man hört nur Laufen auf den Gängen, damit noch schnell alles Nötige erledigt werden kann, bevor die Handlung beginnt. Es braucht einem gar nicht mitgeteilt zu werden, daß

ein Todesurteil vollzogen wird. Das spürt man auch so im ganzen Hause. Der Delinquent wird für den Vollzug der Todesstrafe vorbereitet. Das ist eine ganz furchtbare Angelegenheit. Wer einmal solche Vorgänge miterlebt hat, von dem Augenblick an, wo alle im Galgenhof aufmarschieren, die Richter, die Polizei und die Soldaten, der Amtsgeistliche, oder wer sonst daran teilnimmt, wer alles mit angehört hat bis zu dem Augenblick, wo ein Deckel zugeschlagen wird und aus dem Haus ein Wagen mit einem Toten hinausrollt, der, Hohes Haus, würde sich niemals dazu entschließen können, ein Todesurteil zu unterschreiben, geschweige denn eines zu vollziehen. Und es spielt sich wirklich alles so ab.

Es diene zum Beweis dafür, daß im Jahre 1934 Anstaltsgeistliche, die solchen Exekutionen beiwohnen mußten, Nervenzusammenbrüche erlitten haben. Das war eben die Wirkung auf den Österreicher, der stets sagen konnte: Mein Staat, die Republik, der neue Staat hat die Todesstrafe abgeschafft. Und jetzt auf einmal, über Nacht, kamen die Aufträge, Menschen an den Galgen zu bringen. Daher ist es ein Ehrenzeugnis für die Menschen, daß sie damals infolge ihrer Erlebnisse zusammengebrochen sind oder schwerste Gewissenskonflikte gehabt haben. Aber trotz alledem haben weder die sogenannten politischen Verbrechen noch die wirklichen gemeinen Verbrechen nachgelassen.

Darf man diese Frage auch gefühlsmäßig betrachten? Ich glaube, ja. Denn es geht um eine Frage der Menschlichkeit und nicht der Politik, über die wir heute zu entscheiden haben.

Und noch eines. In dem einen oder anderen Verfahren werden Todesurteile gefällt. Die Gerichte haben das Recht, das zu tun. Auf der anderen Seite bestreitet man dieses Recht. Seinerzeit sind Todesurteile vollstreckt worden, und ganz kurze Zeit nachher wurden diejenigen, die damals die Todesstrafe eingeführt haben, selbst Opfer der wiedereingeführten Todesstrafe. Die anderen haben es eben auch so gut verstanden, sie anzuwenden.

Hohes Haus! Wo ist da die Grenze, was berechtigt ist und was nicht? Die Entscheidung über ein Menschenleben ist ungeheuer schwer, wenn man nicht überhaupt auf dem Standpunkt steht, daß es keine Todesstrafe geben soll, daß in einem Kulturstaat niemand das Recht hat, dem anderen das Leben zu nehmen. Es ist also eine der bedrückendsten Gewissensfragen, die wir hier zu beantworten haben. Denn wir sprechen ja schon ein Urteil aus, wenn wir sagen, es gibt Menschen, die verdienen, daß sie sterben müssen.

Die Todesstrafe ist eine Strafe, die nicht abschreckt. Sie kann auch nicht bessern, denn für einen Menschen, der tot ist, gibt es

nichts mehr. Wir müssen bedenken, und das hält uns noch aufrecht, daß sich in wenigen Jahren — das kann in fünf, in zehn oder auch schon in zwei Jahren sein — die furchtbaren Verhältnisse hier in Österreich ändern werden, die wir als Auswirkungen des Krieges und all dessen, was in seinem Gefolge kam, kennen. Dann, wenn es zu ruhigen, gesitteten Lebensverhältnissen kommt, sollen die Menschen die Möglichkeit haben, sich in den neuen Verhältnissen zu bewähren, zurückzufinden und ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu werden. Das ist in dem Augenblick unmöglich, wo das Menschenleben ausgelöscht ist. Dann gibt es ja keine Gutmachung mehr. Vielleicht stürzt man auch manchen schuldlosen Angehörigen in das größte Unglück.

Bleibt nur noch das Argument der Vergeltung. Es müsse irgendwie vergolten werden, daß jemand das Leben eines anderen Menschen ausgelöscht hat. Nun, Hohes Haus, auch dieser Zweck ist nicht erfüllt. Wir stehen ja nicht mehr auf dem Standpunkt „Aug um Aug, Zahn um Zahn“. Das Prinzip der Vergeltung haben wir in der Gerichtsbarkeit längst verlassen. Wenn man aber sieht, daß alles andere gegenstandslos ist, daß die Todesstrafe wirkungslos bleibt, dann kann man sich nur noch vorstellen, daß die Anhänger der Todesstrafe eben die Vergeltung im Auge haben. Ich glaube, wenn man im Volk fragen würde: Bist du dafür, daß der Mörder aufgehängt wird?, dann wird man vielleicht oder sogar wahrscheinlich zur Antwort bekommen: Ja, hängt ihn auf!

Es ist aber etwas anderes, wenn sich der Gesetzgeber darüber klar werden soll, ob ein Gesetz noch zeitgemäß ist oder nicht. Wenn nicht, dann sollen wir es aufheben. Wir könnten dafür andere Strafen geben; es wäre auch viel besser, wir würden an Stelle dieses Gesetzes die Todesstrafe probeweise bis zum Jahre 1950 aufheben. Das wäre besser und zweckmäßiger gewesen. Es gilt nun, eine wirklich drückende Gewissensfrage zu entscheiden. Geben wir den Menschen die Möglichkeit zur Umkehr, damit sie vielleicht schon in wenigen Jahren wieder nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft werden können!

Aus den Gründen, die heute von allen Rednern dem Hohen Hause vorgetragen wurden, geht hervor, daß die Entscheidung nicht leicht ist. Es ist eine Frage der Menschlichkeit und des Gewissens. Daher hat sich der Klub der sozialistischen Abgeordneten nach langen reiflichen Überlegungen entschlossen, die Abstimmung über diese Regierungsvorlage freizugeben. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Abg. Dr. Scheff: Hohes Haus! Gestatten Sie mir vor allem festzustellen, daß die bisherige Debatte eigentlich den Anschein erweckt, als ob es sich hier bei der Frage des zur Verhandlung stehenden Gesetzes über die Todesstrafe in Österreich um die Aufhebung des Artikels 85 unserer Verfassung handeln würde, eines Artikels, der bekanntlich die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren abgeschafft hat.

Hier einmal ein Blick zurück auf Österreich und die Frage der Todesstrafe überhaupt: Wir haben in unseren alten Gesetzen, in der sogenannten Carolina und Theresiana, selbstverständlich die Todesstrafe gehabt. Unser großer Volkskaiser Joseph II. war es, der am 2. April 1787 erstmalig in Österreich die Todesstrafe abgeschafft hat. Aber schon sein zweiter Nachfolger, Franz II., hat im Jahre 1796 die Todesstrafe wieder eingeführt.

So galt die Todesstrafe ununterbrochen und wurde insbesondere durch unser österreichisches Strafgesetzbuch, das aus dem Jahre 1852 stammt, übernommen und weiter bis in die Zeit der ersten Republik beibehalten. Im Jahre 1919 wurde, wie meine verehrte Frau Vorrednerin bereits erwähnt hat, die Todesstrafe abgeschafft.

Es kam dann zu langwierigen Debatten über diese Materie gelegentlich der Beratung über die Verfassung im Jahre 1929. Unter dem Einfluß unseres großen Strafrechtslehrers Kadečka und des von ihm im Jahre 1927 vorgelegten Entwurfes seines neuen Strafrechtes hat man den Artikel 85 unserer Verfassung angenommen, so daß die Todesstrafe in Österreich im ordentlichen Verfahren aufgehoben blieb.

Hohes Haus! Nun sollte man nach dem, was wir hier gehört haben, eigentlich meinen, man wolle die österreichische Verfassung ändern. Es handelt sich daher zunächst darum, das Fragengebiet, das das vorliegende Gesetz regeln soll, zu begrenzen und auf das zurückzuführen, worum es sich eigentlich handelt. Vor uns liegt ein Bericht des Justizministeriums, der jeden einzelnen von uns, ob Frau oder Mann, aufs tiefste erschüttern muß. Abgesehen von der Zahl der vielen in Österreich spurlos Verschwundenen, deren Schicksal wir ja nicht kennen, von denen wir nicht wissen, ob sie noch am Leben sind, haben wir in acht Monaten der Jahre 1947/48 172 Mordfälle, die zur Anzeige kamen. Ich möchte hier in aller Öffentlichkeit feststellen, daß die Zahl dieser Morde nicht, wie häufig angenommen wird, in der Ostzone relativ größer ist als in der Westzone, denn wir haben in Wien in den Bezirken I bis XXI in diesen acht Monaten 8 Mordanzeigen, in Niederösterreich, im Burgenland und im Mühl-

viertel 58, im übrigen Oberösterreich und in Salzburg 40, in Steiermark und Kärnten 51 und schließlich in Tirol und Vorarlberg 15 Mordanzeigen. Das beweist also, daß die Zahl der angezeigten Morde tatsächlich im Süden und Westen relativ größer ist als im östlichen Österreich.

Diese Statistik ist so erschütternd, daß sich das Bundesministerium für Justiz infolgedessen veranlaßt sah, uns den in Beratung stehenden Gesetzentwurf vorzulegen. Was will denn diese Regierungsvorlage? Sie will nicht die Verfassung ändern; sie begehrt lediglich, daß die bereits früher im ordentlichen Verfahren zugelassene Todesstrafe auf kurze Zeit, nämlich bis zum 30. Juni 1950, weiter beibehalten werden soll, wobei der Justizausschuß über Antrag meiner Partei noch eingefügt hat, daß diese Geltungsdauer auch früher beendet werden kann, nämlich dann, wenn die Bestimmungen dieser Vorlage durch ein Bundesgesetz früher aufgehoben werden sollten. Und da glaube ich nun, daß es mit Rücksicht auf diese provisorische, begrenzte, von der Gesetzgebung jederzeit zu widerrufende Vorlage viel zu weit führen würde, wenn wir uns hier über die Theorie der Todesstrafe überhaupt unterhalten wollten.

Was zunächst die Kommunistische Partei und ihren Redner, Herrn Nationalrat Fischer, anbelangt, so möchte ich hier doch mit aller Entschiedenheit bemerken, daß ich dieser Partei eine sehr wesentliche Inkonsequenz vorwerfen muß. Eine Partei, die vor ganz kurzer Zeit gelegentlich der Behandlung des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes auf die Aufnahme der Todesstrafe in dieses Gesetz bestanden hat, kann sich heute nicht plötzlich als unbedingter Gegner der Todesstrafe erklären! (*Lebhafte Zustimmung bei den Parteigenossen.*)

Und noch etwas anderes. Ist denn die Todesstrafe wirklich die schwerste Strafe, die man über einen Menschen verhängen kann? Ich erinnere daran, daß diejenigen unter uns, die in Konzentrationslagern gesessen sind, die die Quälereien der nationalsozialistischen Bestien mitgemacht haben, ihren Freunden wiederholt erzählt haben, daß sie den Tag herangeseht, ja geradezu darum gebetet haben, an dem man ihrem Leben ein Ende macht und damit gleichzeitig auch die ewigen Leiden beendet. Es steht der Kommunistischen Partei auch seltsam an, wenn sie sich über die Todesstrafe aufregt, denn sie ist jene Partei, deren volksdemokratische Gevattern sich mit der Todesstrafe nicht genug tun können! (*Lebhafte Beifall bei der ÖVP.*)

Wenn sich der Herr Nationalrat Fischer über Griechenland aufregt, so muß ich ihm schon das eine sagen: Nicht die auf Grund demo-

kratischer Grundsätze eingesetzte Regierung, deren Mitglieder täglich durch den Tod bedroht sind und zum Teil auch ermordet wurden, sind die Schuldigen, sondern diejenigen, die diese armen, zerlumpten Gesellen, die sich griechische Freiheitskämpfer nennen, bewaffnen und in die Berge hineintreiben! (*Lebhafte Widerspruch bei den Kommunisten.*) Denn ich glaube, es gibt in ganz Österreich keinen Menschen, der so dumm ist, sich einzubilden, daß sich der General Markos die Tanks und alle übrigen Kriegsmittel, die diese Rebellen besitzen, selber besorgen kann. (*Neuerlicher Widerspruch bei den Kommunisten.* — *Abg. Koplénig; So haben Sie auch 1934 gesagt! — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*)

Meine verehrten Freunde! Hohes Haus! Die Bevölkerung Österreichs würde es unter diesen Umständen nicht verstehen und nicht verstehen können, wenn man der gegenwärtigen Regierungsvorlage nicht die Zustimmung geben würde. Denken Sie daran, daß kurz nach dem Zeitpunkt, bis zu dem diese Statistik reicht, die ich Ihnen eben vorgehalten habe, ein Mord geschehen ist, bei dem elf Personen, darunter Kinder und ein Säugling, ermordet worden sind. Ja, glaubt jemand, daß es ein Mensch in Österreich verstehen könnte, wenn diese Mörder, die so viele Menschenleben auf dem Gewissen haben, sozusagen auf die Dauer als Staatskötlinge und -pflinglinge behandelt würden? Unter diesen Umständen schweigt bei meiner Partei die Theorie. Ich erkläre offen und ehrlich, daß wir in den Reihen unserer Partei sehr viele und gewichtige Mitglieder haben, die gegen eine Abschaffung des Artikels 85 mit aller Energie Front machen würden, die grundsätzlich gegen die Todesstrafe sind, aber diese Statistik und die heutigen Verhältnisse machen es unbedingt notwendig, daß wir dieser Vorlage die Zustimmung geben.

Diese Vorlage wird ja dadurch gemildert, daß das nächste in Verhandlung kommende Gesetz dem Schwurgericht oder dem heute noch an dessen Stelle fungierenden Schöffengericht die Möglichkeit der Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes auch bei den mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen gibt, was ihm bisher versagt war.

Hohes Haus! Die Österreichische Volkspartei wird daher unter Hintansetzung jeder Theorie und der persönlichen Überzeugung, der Staatsnotwendigkeit und dem Staatsinteresse folgend, diesem Gesetz ihre Zustimmung geben. (*Lebhafte Beifall bei der ÖVP.*)

*

Nach Feststellung der für ein Verfassungsgesetz erforderlichen Beschlußfähigkeit des Hauses wird der Gesetzentwurf gemäß dem Antrag des Berichterstatters bei Auszählung des Stimmenverhältnisses in zweiter Lesung mit 102 gegen 29 Stimmen angenommen und auch in dritter Lesung mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit zum Beschluß erhoben.

Als **2. Punkt** folgt der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (577 d. B.): Bundesgesetz über das **außerordentliche Milderungsrecht des Schwurgerichtes bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen** (587 d. B.).

Berichterstatter **Dr. Häuslmayer**: Hohes Haus! So bestritten die soeben erledigte Gesetzesvorlage war, so unbestritten ist die nunmehr zu beschließende, bedeutet sie ja eine Milderung in der Anwendung der Todesstrafe. Gegenwärtig ist der Rechtszustand so: Im ordentlichen Verfahren — und nur darum geht es — konnte das Gericht bei den mit dem Tode bedrohten Verbrechen kein Milderungsrecht anwenden, es mußte mit dem Todesurteil vorgehen. Das zu beschließende Gesetz schafft nun die Möglichkeit, in Fällen, in denen nach dem Gesetz auf Todesstrafe zu erkennen wäre, wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungs-umstände an Stelle der Todesstrafe lebenslangen schweren Kerker oder schwere Kerkerstrafe von bestimmter Dauer, jedoch nie unter 10 Jahren, zu verhängen.

Die prozessuale Entwicklung wird sich bei der Anwendung dieses Gesetzes in Hinkunft so gestalten: Das Schwurgericht hat zunächst zu entscheiden, ob auf Todesstrafe oder auf Freiheitsstrafe erkannt wird. Seine Entscheidung ist im Rechtsmittelverfahren überprüfbar. Bestätigt die höhere Instanz das Todesurteil oder verhängt sie es selbst, dann ist noch immer die Möglichkeit eines Gnadenaktes gegeben.

Und nun zu den Motiven dieses Gesetzes. Es ist jetzt lange darüber diskutiert worden, ob Todesstrafe oder nicht. Die Gründe, die pro und kontra bestehen, füllen Bibliotheken, wie ja auch ausgeführt wurde. Dieses Problem der Todesstrafe ist vom psychologischen, pathologischen, transzendentalen und religiösen Standpunkt aus betrachtet worden und endet schließlich in dem Problem, daß wir Menschen, glaube ich, es nicht lösen können, ob nun deterministisch oder indeterministisch.

Es ist nicht uninteressant, daß einer unserer größten Staatsrechtslehrer des 19. Jahrhunderts, Georg Jelinek, der sich mit diesem Problem beschäftigt hat, im Jahre 1874 zu folgendem Schluß kommt: „Es ist hoffentlich

der Gesetzgebung unseres Jahrhunderts“ — also des 19. Jahrhunderts, und wir stehen in der Mitte des 20. Jahrhunderts — „vorbehalten, den Händen der Themis das allzu schwere Gewicht zu entreißen und die Gerichtsstätte zur dunklen, verklungenen Sage zu machen.“ Dieser Wunsch ist aber bis zur Stunde nicht in Erfüllung gegangen, und ich fürchte, daß er nach den Erlebnissen dieser beiden Kriege und der unmittelbaren Vergangenheit auch nicht so bald in Erfüllung gehen wird.

Aber sei dem, wie es sei, hier steht nicht das Problem Todesstrafe oder nicht zur Beratung, sondern hier soll nun, wenn die Verhängung der Todesstrafe ausgesprochen ist, die Möglichkeit gegeben werden, ein außerordentliches Milderungsrecht anzuwenden. Ich verweise da nur auf ein einziges Beispiel, und man könnte die Beispiele zu Hunderten fortsetzen. Es ist nun einmal ein Unterschied zwischen einem Menschen, der seine Frau umbringt, das Kind zusehen läßt, es dann auch absticht, schließlich noch die Schwiegermutter ermordet und nachher mit seiner Geliebten auf einen Tanzabend geht, und einem Menschen, der vielleicht aus verzweifelter Eifersucht — Sie wissen alle, Eifersucht ist eine Leidenschaft, die mit Eifer sucht, was Leiden schafft —, vielleicht sogar auch mit Vorbedacht, einen Mord begeht. Leider sind diese Probleme noch nicht gelöst; da wir aber die vorhergehende Gesetzesvorlage beschlossen haben, bedeutet diese einen Fortschritt.

Hohes Haus! Ich bin mir bewußt, daß wir damit dem Laienrichter und dem gelehrten Richter eine neue Bürde von Verantwortung auferlegen. Ich bin aber ebenso davon überzeugt, daß die Richter, sowohl die Laienrichter als auch die gelehrten Richter, diese Verantwortung auf sich nehmen und uns vollauf zufriedenstellen werden.

Der Justizausschuß hat diese Vorlage einstimmig genehmigt. Ich stelle daher den Antrag, dieser Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*

Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **3. Punkt** der Tagesordnung lautet: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (575 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Ausgabe von Bundesschatzscheinen (**Schatzscheinggesetz 1948**) (588 d. B.).

Berichterstatter **Brunner**: Hohes Haus! Das Ihnen zur Beschlußfassung vorliegende Gesetz beinhaltet die Ermächtigung an den

2278 81. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 12. Mai 1948.

Herrn Finanzminister, Bundesschatzscheine bis zur Höhe von 600 Millionen Schilling zu begeben. Diese Schatzscheine haben eine Laufdauer von 60 Tagen und sind unverzinslich. Sie finden Verwendung als Gegenwert für die Interimshilfe im Werte von 57 Millionen Dollar.

Durch das Abkommen mit der Regierung der Vereinigten Staaten vom 2. Jänner 1948 ist Österreich verpflichtet, für diese Hilfslieferungen den Gegenwert auf ein bestimmtes Staatskonto bei der Nationalbank zu erlegen. Die Regierung der Vereinigten Staaten begnügt sich mit dem Erlag von Schatzscheinen, da die effektiven Schillinge nicht vorhanden sind. Die österreichische Regierung hat weiter das Recht, die anfallenden Eingänge in Schillingen für die Ausgabe der Warengüter aus dieser Interimshilfe zu verwenden und über diese Beträge, die auf einem eigenen Staatskonto bei der Nationalbank erliegen, zu verfügen. Die Schatzscheine haben eine Zweckbestimmung und dürfen nicht für andere Zwecke als zur Deckung der Interimshilfe verwendet werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich am 29. April 1948 mit der Regierungsvorlage befaßt. Ich stelle in seinem Namen den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 575 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. **Honner**: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Herr Finanzminister ermächtigt werden, Bundesschatzscheine bis zu einem Nennwert von 600 Millionen Schilling zu begeben. Gemäß den Bestimmungen des Abschnittes I, Absatz 1, des zwischen der österreichischen Regierung und der Regierung der USA am 2. Jänner d. J. abgeschlossenen Abkommens über eine Interimshilfe an Österreich ist die österreichische Regierung verpflichtet, für jede Warenlieferung von amerikanischer Seite den Gegenwert in österreichischen Schillingen zum jeweils besten Dollarkurs auf ein Spezialkonto bei der Österreichischen Nationalbank zu erlegen. Das Gesamtvolumen dieser Interimshilfe wurde mit 57 Millionen USA-Dollar festgesetzt. Das sind nach der jetzigen Relation des Schillings zum Dollar 570 Millionen Schilling.

Da bei Abschluß des Interimshilfeabkommens am 2. Jänner d. J. auf Maßnahmen zur Sicherstellung dieses Schilling-Gegenwertes verzichtet wurde, geht man wohl mit der Annahme nicht fehl, daß damals die Absicht bestand, die für solche Lieferungen erforderlichen Summen aus den laufenden Staatseinnahmen und zum anderen Teil aus dem durch den Verkauf der Warenlieferungen erzielten Erlös

zu decken. Die Durchführung dieser Form der Deckung der Warenlieferungen hat sich aber, offenbar infolge der sinkenden Einnahmen der Kassen des Bundes, als nicht durchführbar herausgestellt. In den erläuternden Bemerkungen der Bundesregierung zu dieser Gesetzesvorlage wird dies auch bestätigt. Dort heißt es (*liest*): „Die derzeitige Kassenlage des Bundes gestattet es nicht, zur Erfüllung der aus der oben genannten Vereinbarung sich ergebenden Erlagsverpflichtungen mit den erforderlichen Fehlbeträgen in Vorlage zu treten.“

Auf eine von mir gelegentlich der Beratung dieses Gesetzes im Finanz- und Budgetausschuß gestellte Anfrage über die Entwicklung der Staatseinnahmen im ersten Quartal 1948 mußte der Herr Finanzminister zugeben, daß diese noch wenig übersichtlich sind und noch sehr viel zu wünschen übrig lassen. Erst in der letzten Zeit sei eine leichte Besserung eingetreten. Die überstürzt durchgeführte Währungsreform beginnt sich offenbar auch auf die Bundesfinanzen sehr nachhaltig auszuwirken. Beim Währungsschutzgesetz hat man zugelassen, daß sowohl Steuernachzahlungen wie auch Steuervorauszahlungen in abzuwertenden Schillingen entrichtet werden konnten, wodurch für den Staatssäckel die jetzigen Schwierigkeiten entstanden sind.

Die triste Finanzlage des Bundes ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, daß die im Währungsschutzgesetz vorgesehene Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe bis heute noch nicht zum Gesetz erhoben und noch nicht durchgeführt worden sind, obwohl sie ein integrierender Bestandteil der Währungsmaßnahmen sein sollten und für den Jänner dieses Jahres verpflichtend zugesagt worden waren.

Bei den Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß über dieses Gesetz habe ich die Notwendigkeit bestritten, Bundesschatzscheine in der Höhe von 600 Millionen Schilling auszugeben, wie es in diesem Gesetz geplant ist. Ich ging dabei von der Annahme aus, daß durch den Weiterverkauf der auf Grund der Interimshilfe gelieferten Waren an die Verbraucher schon Einzahlungen auf das betreffende Sonderkonto bei der Nationalbank erfolgt sein müssen. Insbesondere müßte dies für die gelieferten Lebensmittel und die gelieferte Kohle geschehen sein. Es ist doch kaum anzunehmen, daß für die gelieferten, weiterverkauften und bereits verbrauchten Waren bisher kein Groschen eingenommen worden ist. Ich habe in bezug auf die Höhe der Summe von 600 Millionen Schilling die Vermutung ausgesprochen, daß mit diesem Gesetz auch die Absicht verbunden sein könnte, mit dem Erlös aus der Begebung der Schatzscheine —

zumindest mit einem Teil davon — die Lücken im Staatshaushalt auszufüllen, die durch die verfehlte Steuerpolitik der Regierung, die auf den Schutz der Besitzenden und die einseitige Belastung der Arbeitenden aufgebaut ist, entstanden sind.

Der Herr Finanzminister hat meine Vorhalte mit dem Hinweis zu entkräften versucht, daß wahrscheinlich infolge Verspätung der Kredithilfe aus dem Marshall-Plan eine zweite Interimshilfe notwendig geworden sei, die auf denselben Grundlagen und mit denselben Modalitäten abzuwickeln sei wie die erste. Daher sei dieses Gesetz notwendig. Aber auch dieses Argument wirkt wenig überzeugend, vor allem nicht hinsichtlich der geforderten Summe von 600 Millionen Schilling.

Die Ausgabe von Schatzscheinen ist frühestens 30 Tage nach der Beschlußfassung über dieses Gesetz möglich; das bedeutet also frühestens Mitte Juni und damit 14 Tage vor dem offiziellen Ende der Interimshilfe. Man sollte annehmen, daß sich bis zu diesem Zeitpunkt alles, was wir aus der Interimshilfe erhalten, im Lande befindet, da die Auslieferung der Waren an den Letztverbraucher bis 1. Juni abgeschlossen sein müßte. Bis zu diesem Zeitpunkt müßte, wie schon erwähnt, der überwiegende Teil des Erlöses bereits bei der Nationalbank eingelangt sein. Der Weg zum Verbraucher und zu jenen Einrichtungen, die die Verteilung der Waren in erster Hand durchführen, also der Importvereinigung, ist verhältnismäßig kurz. Es ist aber bekannt, daß sich schon bei der UNRRA-Hilfe, die über die Banken abgewickelt wurde, Unregelmäßigkeiten ergeben haben. Die Bestimmung, daß die Banken einen eingegangenen Gesamtbetrag, der 10 Millionen Schilling übersteigt, sofort an die Nationalbank abzuliefern haben, ist nicht eingehalten worden. Ferner ist bekannt, daß die Banken das Geld anderweitig für Kredite verwendet haben. Das Bundesministerium für Finanzen soll zwar dem Vernehmen nach vor einigen Monaten die Weisung gegeben haben, daß die Banken für diese Gelder nicht mehr Abwicklungsstelle sind, doch ist über die Einhaltung dieser Bestimmung bisher nichts bekannt geworden.

Im Zusammenhang damit ergibt sich noch eine andere Frage: Wie gedenkt das Bundesministerium für Finanzen von der durch dieses Gesetz erhaltenen Ermächtigung Gebrauch zu machen? Die Postsparkasse ist, wie bekannt, bis vor einigen Monaten das geldflüssigste Institut gewesen. Wenn dieses Institut heute bereits versucht, Bundesschatzscheine, die es im vergangenen Jahr übernommen hat, anderweitig unterzubringen, so wird es zweifellos

schon jetzt gar nicht mehr in der Lage sein, neue Schatzscheine aufzunehmen. Die Sparkassen sind bekannterweise dazu ebenfalls nicht in der Lage. Das breite Publikum aber hat durch das Währungsschutzgesetz seine Spargroschen verloren. Es könnte höchstens die versprochenen Bundesschuldverschreibungen, die es für die 40 Prozent, die nun gesperrt sind, bekommen soll, in die in diesem Gesetz vorgesehenen Schatzscheine umwandeln. Vielleicht ist daran gedacht, auf die zeitweilig gesperrten Verbindlichkeiten der Kreditinstitute bei der Nationalbank einen Betrag freizugeben, wie dies bereits vor einigen Wochen geschehen ist. Aber dann könnte die Bundesregierung von ihren eigenen Sperrkonten bei der Nationalbank den entsprechenden Betrag freimachen, und die ganze jetzige Schatzscheintransaktion wäre überflüssig.

Bei gründlicher Betrachtung dieses Gesetzes und Überlegungen hinsichtlich seiner Notwendigkeit wird man die Bedenken nicht los, die gegen dieses Gesetz auftreten. Die Tatsache allein, daß die zur Ausgabe vorgesehenen Schatzscheine an einen bestimmten Zweck und an eine bestimmte Lauffrist gebunden sind, hindert die Regierung keineswegs, in Kürze eine Novellierung zu diesem Gesetz zu beantragen, um diese zweck- und fristgebundenen Schatzscheine in solche ohne Zweckbestimmung und mit längerer Lauffrist umzuwandeln. Die bisherige Regierungspraxis in ähnlich gelagerten Fällen allein genügt, dieser Schatzscheintransaktion mit einigem Mißtrauen zu begegnen.

Meine Partei hat bei wiederholten Anlässen ihre Ablehnung gegenüber den Methoden der unsozialen Finanz- und Steuerpolitik der Regierung zum Ausdruck gebracht. Sie sieht sich daher auf Grund der von mir vorgebrachten Bedenken nicht in der Lage, für dieses Gesetz zu stimmen, und lehnt es ab. *(Während vorstehender Ausführungen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.)*

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Als 4. Punkt folgt der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (578 d. B.): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Vorläufigen Abgabenrechtsmittelgesetzes, B. G. Bl. Nr. 133/1947, verlängert wird (**Vorläufiges Abgabenrechtsmittelgesetz 1948**) (589 d. B.).

Berichterstatter **Müllner**: Hohes Haus! Am 11. Juni 1947 hat das Hohe Haus ein Vorläufiges Abgabenrechtsmittelgesetz beschlossen,

das eine Gesetzeslücke schließen mußte. Dieses Vorläufige Abgabenrechtsmittelgesetz ist mit 30. Juni 1948 befristet.

In der Zwischenzeit hat das Finanzministerium eine Arbeitsgemeinschaft gebildet und ein neues Rechtsmittelgesetz in österreichischem Sinne bearbeiten lassen. Dieser Referentenentwurf ist den Kammern und Gebietskörperschaften zugegangen. Da aber nicht vorzusehen ist, ob diese Arbeiten bis Ende Juni 1948 beendet werden können, muß die Regierungsvorlage, womit dieser Termin bis Ende dieses Jahres verlängert werden soll, gutgeheißen werden.

In diesem Sinne stellt auch der Finanz- und Budgetausschuß dem Hohen Hause den Antrag, es wolle dem Vorläufigen Abgabenrechtsmittelgesetz 1948 die Zustimmung erteilen.

*

Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (580 d. B.): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 154, über die **Aufnahme von Anleihen in fremder Währung**, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 29/1947, und vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 180, verlängert wird (590 d. B.).

Berichterstatter **Prinke**: Mit dem Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 wurde die Bundesregierung ermächtigt, Anleihen in fremder Währung im Betrage von 100 Millionen Dollar und 15 Millionen Pfund Sterling aufzunehmen. Das Bundesgesetz war ursprünglich ohne eine Terminisierung beschlossen und ermächtigt die Regierung, Anleihen in dieser Höhe aufzunehmen oder die Ausfallhaftung für solche Anleihen zu übernehmen. Mit Novelle vom 12. Dezember 1946 wurde in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen, daß die Regierung für solche Anleihen auch als Bürge und Zahler auftreten kann. Gleichzeitig wurde auf Antrag des Finanzausschusses das Gesetz mit 31. Dezember 1948 terminisiert. Durch die zweite Novelle vom 2. Juli 1947 wurde der Ermächtigungsrahmen auf den Betrag von 200 Millionen Dollar erhöht.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nun, um auch nach dem 31. Dezember 1948 die Möglichkeit zu haben, solche Anleihen aufzunehmen, die Geltungsdauer des Gesetzes bis 31. Dezember 1949 erstreckt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 29. April 1948 mit

dieser Vorlage beschäftigt und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. **Honner**: Hohes Haus! Durch das vorliegende Gesetz soll das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 verlängert werden, das die Regierung ermächtigt, ohne Befragung des Parlaments Anleihen in fremder Währung aufzunehmen. Durch die am 2. Juli 1947 vorgenommene zweite Novellierung dieses Gesetzes wurde der Ermächtigungsrahmen, der ursprünglich auf die Summe von 100 Millionen USA-Dollar und 15 Millionen englische Pfund lautete, auf 200 Millionen USA-Dollar oder 2 Milliarden österreichische Schilling erhöht.

Nun soll die Regierung abermals ermächtigt werden, in diesem Rahmen bis Ende 1949 Kreditoperationen in fremder Währung durchzuführen. Das Gesetz erlaubt der Regierung nicht nur, Staatskredite aufzunehmen, sondern auch die volle Haftung und Bürgschaft für Kredite zu übernehmen, die von österreichischen Kredit- und Geldinstituten oder aber auch von österreichischen Privatunternehmen im Ausland aufgenommen werden.

Meine Partei hat bei den Beratungen und Beschlußfassungen aller diesbezüglichen Gesetze in diesem Haus diesen ihre Zustimmung versagt, weil sie es für unmöglich hielt und es weiter für unmöglich hält, der Regierung so weitgehende Vollmachten einzuräumen und das Parlament selbst in diesen entscheidenden Fragen von der Mitwirkung auszuschließen. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist die Regierung bloß verpflichtet, dem Hauptausschuß des Parlaments fallweise von den durchgeführten Anleiheoperationen Bericht zu erstatten. Wir hatten verlangt, daß wenigstens der Hauptausschuß des Parlaments — wenn schon nicht das Parlament als Ganzes — vor jeder Anleiheoperation der Regierung die Ermächtigung gibt oder verweigert, Anleihen in fremder Währung aufzunehmen. Diese selbstverständliche Forderung wurde aber bisher von den beiden Mehrheitsparteien abgelehnt. Sie tragen dafür die Verantwortung, daß in einer so bedeutungsvollen Frage die Kontrolle und ein wichtiges Recht des Parlaments preisgegeben wurde.

Kürzlich hat nun die Regierung dem Hauptausschuß einen Bericht vorgelegt, aus dem hervorgeht, bis zu welchem Umfang sie bis zum 31. Dezember des vergangenen Jahres von dieser Anleiheermächtigung Gebrauch gemacht hat. Die Gesamtsumme der bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Auslandskredite beträgt 37,219.175 Dollar. Wie weit diese Kredite ausgenützt wurden und wie weit sie derzeit noch offen stehen, geht aus dem Bericht

der Regierung allerdings nicht hervor. Dadurch ist der Hauptausschuß auch nicht einmal nachträglich imstande zu prüfen, ob die für einen bestimmten Zweck aufgenommenen Kredite notwendig waren oder nicht und ob sie bereits ausgegeben worden sind oder nicht. Der Hauptausschuß ist auch derzeit nicht in Kenntnis, wieviele Auslandsanleihen, beziehungsweise bis zu welchem Ausmaß Auslandsanleihen in den ersten vier Monaten dieses Jahres bereits aufgenommen worden sind.

Nun gestatten sie mir einige Bemerkungen zu den einzelnen Anleiheposten. Ein Betrag von 13 Millionen USA-Dollar wurde im wesentlichen zum Ankauf von Überschußgütern aus der Sachdemobilisierung verwendet. Dabei handelt es sich vorwiegend um den Ankauf von Textilien, Autos und Autowracks, Schlafsäcken, Uniformstücken, Wäschestücken usw. aus den Überschüssen amerikanischer Heeresgüter. Wir alle wissen, daß uns bei diesem Geschäft Waren zu teuren Preisen angehängt wurden, deren Brauchbarkeit und Qualität äußerst fraglich war. Man hat uns um teures und gutes Geld Autos angehängt, die schon mehr Wracks als Autos waren oder die infolge ihres hohen Benzinverbrauchs, oder weil Ersatzteile für sie nur schwer zu beschaffen sind, vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt gesehen äußerst unrentabel sind. Ebenso hat man uns unter Ausnützung unserer Not uniformähnliche Kleidungsstücke angehängt, die trotz ihrer beschränkten Brauchbarkeit und geringen Qualität sehr, sehr teuer gewesen sind, wobei es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen ist, daß sie den Trägern auf offener Straße ausgezogen und als Heeresgut einer fremden Macht wieder abgenommen wurden. Über das schlechte Geschäft mit diesen Überschußgütern hat die hiesige Presse bereits mehrfach geschrieben, so daß ich es mir ersparen kann, darauf noch ausführlicher einzugehen.

Die Regierung hat ferner nach ihrem Bericht Ausfallhaftungen für an österreichische Unternehmen gewährte Auslandskredite in der Höhe von 11.214.175 Millionen USA-Dollar übernommen. Darunter befindet sich eine Post von 6 Millionen Dollar für Wollkredite. Dieser Kredit stammt von einer englischen Privatbank in London, und zwar von der Hambros. Es ist dies ein sehr kostspieliges Kreditgeschäft, da die englische Bank zu den hohen Zinsen noch zusätzlich 1 Prozent als Sicherstellung verlangt und auch erhalten hat. Der Kredit ist bereits abgewickelt und wurde vor kurzem erneuert. Die Bedingungen, die an diesen hohen Kredit geknüpft sind, kann man nicht anders als wucherisch und halsabschneiderisch

bezeichnen. Trotz Staatsgarantie und Garantie der Österreichischen Nationalbank betragen die Kosten des Kredites pro Jahr 7 Prozent der Kreditsumme.

An die Vereinigten Österreichischen Stahlwerke in Linz, beziehungsweise an die Ennskraftwerke wurde ein Kredit im Gesamtbetrag von 2.300.000 Dollar bis Ende 1947 gegeben, für den der österreichische Staat die Haftung und die volle Bürgschaft übernahm. Die Nachrichten, die wir in der letzten Zeit über dieses Werk, beziehungsweise über den verantwortlichen Leiter und die Leitung erhalten, sind denkbar schlecht. Der frühere öffentliche Verwalter dieses Unternehmens sitzt als Kriegsverbrecher nun endlich hinter Schloß und Riegel. Trotz vieler Pressenotizen, die über diesen Mann gemacht wurden, hat man immer wieder versucht, ihn zu decken, bis dies nicht mehr möglich war. Auch der gegenwärtige öffentliche Verwalter dieses Unternehmens müßte hinsichtlich seiner Tätigkeit in der Nazizeit noch sehr, sehr gründlich überprüft werden.

Es wäre des weiteren nicht uninteressant, zu erfahren, ob die Regierung bei der Übernahme der Haftung und Bürgschaft für den Kredit an die Linzer Stahlwerke sich auch das Eigentumsrecht vorbehalten hat. Es ist uns bekannt, daß sich die Regierung der USA Eigentumsrechte an diesem Unternehmen vorbehalten hat und sich heute noch vorbehält und daß auch Frankreich Eigentumsansprüche besonders an wertvollen Einrichtungsgegenständen wie Drehbänken, Automaten und anderen Maschinen dieses Betriebes geltend macht, ja bereits Abmontierungen durchgeführt hat und auch wahrscheinlich weiter durchführen wird. Aber der Staat garantiert und bürgt für die Kredite, die diesem Unternehmen aus dem Auslande gewährt werden.

Schließlich wird in dem Bericht der Regierung an den Hauptausschuß als größerer Anleiheposten eine Summe von rund 13 Millionen USA-Dollar angeführt, für die der österreichische Staat die Haftung und Bürgschaft als Zahler übernimmt. Hier handelt es sich um einen Kredit der Export- und Importbank in Washington, der an verschiedene österreichische Unternehmungen, die nicht angeführt werden, gegeben wurde. Dieser Kredit wurde schon vor neun Monaten gewährt; aber in dem Bericht an den Hauptausschuß steht nichts, wieviel von diesem Kredit bereits abgeschöpft wurde und welche österreichischen Unternehmen aus diesem Titel Kredite erhalten haben. Dieser Kredit wird über die beiden österreichischen Bankinstitute Creditanstalt-Bankverein und Länderbank A. G. abgewickelt. Man hört nun ab und zu, daß

der Konkurrenzkampf zwischen diesen beiden österreichischen Kreditinstituten die Flüssigmachung von Krediten an österreichische Unternehmungen erschwert, wobei außerdem als erschwerend hinzukommt, daß der amerikanische Kreditgeber, obwohl der österreichische Staat bürgt und haftet, angeblich überdies genaue Buchsicht in das Unternehmen verlangt, das den Kredit in Anspruch nimmt.

Zusammenfassend und abschließend möchte ich sagen: Der Bericht der Regierung über die Kreditoperationen aus dem Titel dieses Anleihegesetzes vermehrt nur unsere Bedenken, die wir diesem Gesetz und den jeweiligen Novellen dazu entgegenbrachten. Er bestärkt uns in der Ansicht, daß gerade auf dem Gebiet der Auslandsanleihen eine schärfere Kontrolle durch den Nationalrat und seine vorherige Zustimmung zu Anleihen in fremder Währung notwendig ist.

Daher lehnt meine Partei die Zustimmung zu der in diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Ermächtigung an die Regierung zu Anleihen in fremder Währung ab und stimmt gegen das Gesetz.

*

Bei der Abstimmung erhebt das Haus den vorliegenden Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß.

Als **6. Punkt** folgt der **Bericht des Immunitätsausschusses** über die Auslieferungsbegehren: 1. des Bezirksgerichtes Neusiedl am See gegen den Abg. Paul Rosenberger; 2. des Bezirksgerichtes Bad Ischl gegen den Abg. Albrecht Gaiswinkler (591 d. B.).

Berichterstatter **Dr. Pittermann**: Hohes Haus! Mit Zuschrift vom 1. April 1948, G. Z. U 338/48/2, hat die Abteilung 5 des Bezirksgerichtes Neusiedl am See um Bekanntgabe ersucht, ob der strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Paul Rosenberger wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre die Zustimmung erteilt wird. Grundlage des Auslieferungsbegehrens ist eine Privatanklage des Privatanklägers Dr. Franz Slawik, provisorischer Kreisarzt in Zurndorf, Burgenland, gegen den Abg. Paul Rosenberger wegen Äußerungen, die von Rosenberger gegen Slawik nach einer Versammlung in Gegenwart eines größeren Personenkreises gemacht wurden und nach Meinung des Privatanklägers den Tatbestand einer Ehrenbeleidigung ergeben.

Der Immunitätsausschuß beantragt, dem Auslieferungsbegehren stattzugeben.

Dem Ausschuß lag ferner eine Zuschrift vom 6. April 1948, G. Z. U 222/48, des Bezirksgerichtes Bad Ischl, Abteilung 3, vor, in welcher

die Auslieferung des Abg. Albrecht Gaiswinkler begehrt wurde. Grundlage des Auslieferungsbegehrens ist die Privatanklage des Privatanklägers Herbert Joelson gegen den Abg. Albrecht Gaiswinkler wegen Äußerungen, welche Albrecht Gaiswinkler bei einer zeugenschaftlichen Einvernahme vor der Rückstellungskommission gemacht hat. Die Verfolgung wird begehrt wegen der Erklärung Gaiswinklers in bezug auf die Person des Klägers: „Ich persönlich halte ihn für ein politisches Chamäleon“, wobei vom Beschuldigten Gaiswinkler zur Erklärung hinzugefügt worden war: „Ich habe Joelson gekannt als Legitimisten; in der demokratischen Zeit ist er als Republikaner aufgetreten und hat die Rechte eines Staatsbürgers für sich in Anspruch genommen; später ist er dann als Heimatschützer mit der Waffe in der Hand gegen die Arbeiterschaft im Jahre 1934 in Erscheinung getreten und hat dann im Jahre 1934 auch gegen die Nationalsozialisten Stellung genommen; im Jahre 1938 war es allgemein bekannt, daß er mit erhobener Hand grüßte und sich als Nationalsozialist zeigte durch die Schmückung seines Hauses mit einer Hakenkreuzfahne und die Anbringung eines Wimpels an seinem Auto“; ferner wegen der Behauptung Gaiswinklers: „Ich habe heute aus dem Munde des Vertreters des Antragstellers gehört, daß Joelson Legitimist war und auch heute ist, und diese Tatsache nehme ich zur Kenntnis, weil für mich ein Legitimist ein Hochverräter ist.“

Trotz Bedenken in der Richtung, ob hier nicht eine Auslieferung wegen eines Tatbestandes begehrt wird, der mit der politischen Tätigkeit eines Abgeordneten zusammenhängt, stellt der Immunitätsausschuß auch in diesem Falle den Antrag, dem Auslieferungsbegehren stattzugeben.

Die Anträge des Immunitätsausschusses lauten:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Neusiedl am See, Abt. 5, vom 1. April 1948, U 338/48/2, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Paul Rosenberger wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre wird stattgegeben.

2. Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Bad Ischl, Abt. 3, vom 6. April 1948, U 222/48, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Albrecht Gaiswinkler wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre wird stattgegeben.

*

Bei der Abstimmung werden die beiden Anträge des Immunitätsausschusses angenommen.

Der **7. Punkt** lautet: Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (516 d. B.): Bundesgesetz, womit das **Warenverkehrsbürogesetz** vom 27. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 112, abgeändert und seine Geltungsdauer verlängert wird (592 d. B.).

Berichterstatter **Geißlinger**: Hohes Haus! Das Gesetz vom 27. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 112, betreffend die Errichtung eines österreichischen Warenverkehrsbüros in Wien, war in seiner Geltungsdauer mit 31. Dezember 1947 befristet.

Mit Rücksicht auf die Lage unseres Außenhandelsverkehrs ist die endgültige Auflassung des Warenverkehrsbüros bisher noch nicht möglich gewesen.

Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau, der die gegenständliche Regierungsvorlage in seinen Sitzungen vom 3. März und 29. April 1948 in Beratung zog, hat nur der Verlängerung der Geltungsdauer des Warenverkehrsbürogesetzes um ein Jahr zugestimmt. Der Ausschuß war der Meinung, daß der gegenwärtig bestehende Zustand noch bis 31. Dezember d. J. aufrechterhalten und die gesetzliche Unterlage hierfür geschaffen werden solle, daß aber im übrigen von einer Änderung des Warenverkehrsbürogesetzes abzusehen sei. Notwendige Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, die mit dieser Materie zusammenhängen, können bei einer Novellierung des Außenhandelsverkehrsgesetzes vorgenommen werden.

Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Letzter Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (561 d. B.): **Abkommen von Neuchâtel** über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den zweiten Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte (vom 8. Februar 1947) (593 d. B.).

Berichterstatter **Dr. Margaretha**: Hohes Haus! Zweimal innerhalb einer Generation haben Weltkriege Europa erschüttert. Zum zweitenmal sind wir daran, die Trümmer zu beseitigen. Die zerstörten Brücken, Wohngebäude, Fabriken, die zerstörten Verkehrsmittel sind für jedermann sichtbar. Es gibt aber auch andere Wirtschaftsgüter, die zer-

stört wurden, deren Vernichtung der Aufmerksamkeit der Allgemeinheit jedoch entgeht. Zu diesen Wirtschaftsgütern gehören die gewerblichen Schutzrechte: Patentrechte, Markenrechte, Musterrechte und sonstige ideelle Werte. Während die internationale Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums im Laufe des ersten Weltkrieges unversehrt geblieben war und die Wiederherstellung der Rechte nach dem ersten Weltkriege daher verhältnismäßig leicht erfolgen konnte, war die Lage nach dem zweiten Weltkrieg ganz anders. Erst im Jahre 1946 konnte auf Vorschlag des internationalen Büros in Bern eine diplomatische Konferenz einberufen werden, die sich damit befaßte, ein Sanierungsabkommen aufzustellen. Diese Konferenz fand in Neuchâtel in der Zeit vom 5. bis 8. Februar 1947 statt und endete mit der Unterzeichnung des Entwurfes eines Abkommens zur Erhaltung, beziehungsweise zur Wiederherstellung der durch den zweiten Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

Österreich konnte an der Konferenz von Neuchâtel nicht teilnehmen, da das internationale Büro auf dem Standpunkt stand, Österreich habe durch die Annexion seine Souveränität und dadurch auch die Mitgliedschaft zum Pariser Unionsvertrag verloren.

Bei dem Abkommen handelt es sich vor allem um die Erstreckung der Prioritätsfristen sowie um die Gewährung einer Frist zur Abwicklung der notwendigen Rechtshandlungen, um gewerbliche Eigentumsrechte zu erlangen und solche, die bei Kriegsausbruch erworben oder während des Krieges gewährt wurden, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

Dem Abkommen gehören eine Reihe wichtiger Staaten an: Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Niederlande, die nordischen Staaten, die Schweiz, Spanien, von den osteuropäischen Staaten Polen, Tschechoslowakei, Türkei und Ungarn. Das internationale Büro hat der Erwartung Ausdruck gegeben, daß Österreich dem Abkommen so rasch wie möglich beitrete. Leider hat sich der Beitritt aus technischen Gründen verzögert, wodurch für Österreich eine unangenehme Lage entstanden ist: Die meisten der dem Abkommen von Neuchâtel angehörigen Staaten haben nämlich die Anpassung ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung an dieses Abkommen durch besondere gesetzliche Vorschriften vollzogen, die allgemein aber Gegenseitigkeit voraussetzen. In den gesetzlichen Vorschriften der einzelnen Staaten ist vorgesehen, daß die Stichtage des Abkommens von Neuchâtel bei entsprechendem Gegenrecht weiter hinausgeschoben werden können. Nun hat Österreich bisher weder die Verlängerung der Prioritäts-

fristen noch die Fristen zur Wiederherstellung verfallener Rechte durch Eintragung in die neuen Register limitiert, ist aber seinerseits an der Hinausschiebung der am 31. Dezember 1947 zu Ende gegangenen Fristen ganz besonders interessiert.

Es liegt daher im eminenten Interesse Österreichs, dem Übereinkommen ehestens beizutreten. Da aber das Übereinkommen immerhin, wenn auch in mehr formalen Fragen, gesetzesändernder Natur ist, ist es notwendig, den Beitritt durch Beschlußfassung der gesetzgebenden Körperschaften zu vollziehen.

Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau ist einmütig zur Ansicht gekommen, daß der Beitritt zu diesem Abkommen einen weiteren notwendigen Schritt auf dem Wege zur Wiederherstellung unserer gewerblichen Schutzrechte

bedeutet, und stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle seine Zustimmung zum Beitritt Österreichs zum Abkommen von Neuchâtel vom 8. Februar 1947 geben.

*

Im Sinne dieses Antrages wird dem Abkommen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird für Mittwoch, den 2. Juni 1948, in Aussicht genommen.

Im Anschluß an die Haussitzung findet eine Sitzung des Ausschusses für Verkehrswesen statt.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 30 Minuten.